

Forum Fischschutz und Fischabstieg  
20. bis 21. September 2016  
Hochschule Darmstadt

# Auftrag der Wasserbehörden: Schutz der Umwelt und Ausgleich der Interessen

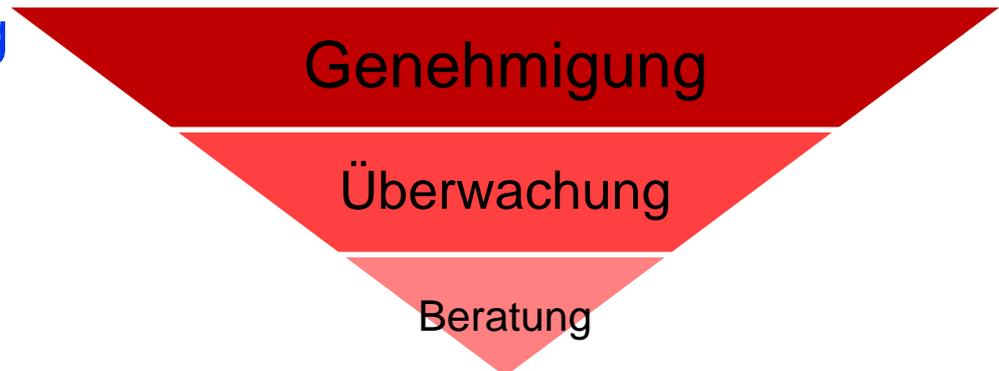
**Barbara Siegert (HMUKLV)**

## Inhalt

- Zuständigkeiten der Wasserbehörden
- Grundsätze Gewässerbewirtschaftung/ Bewirtschaftungsziele
- Anforderungen aus § 33 bis 35 WHG
- Ergänzende Regelungen aus dem Fischereirecht
- Sonstige Anforderungen
- Politische Vorgaben – Deutschland und Hessen
- Konkretisierung im Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm
- Rolle des Ministeriums

## Zuständigkeiten der Wasserbehörden

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserbehörden ergeben sich aus den Bundes- und Landeswassergesetzen und den Zuständigkeitsverordnungen
- Beispiel Hessen :  
Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WHG, HWG, den dazu erlassenen RechtsVOen und dem Umweltschadensgesetz durch die zuständige Wasserbehörde (HWG § 65)  
Zuständig für WKA-Verfahren = Obere Wasserbehörde (ZuständigkVO)
- Aufgabenwahrnehmung durch:



## Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen ... zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, ...
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen

...

## **Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) mit Fristen/ Abweichungen/ Ausnahmen**

Oberirdische Gewässer sind ... so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihrer ökologischen ... Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer Zustand erreicht wird.

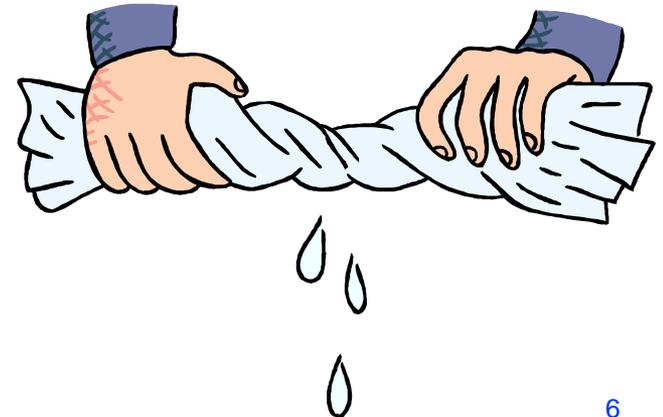
Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer gilt das ökologische Potential.

Abweichungen und Ausnahmen von den o.g. Zielen sind nur unter bestimmten anspruchsvollen Voraussetzungen möglich (§§ 30 und 31 WHG).

## Anforderung aus § 33 WHG Ökologisch verträglicher Mindestwasserabfluss

### § 33 Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen ... (der WRRL) zu entsprechen.



## Anforderung aus § 34 WHG Erhalt oder Herstellung der Durchgängigkeit

### § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele ... (WRRL) zu erreichen.
- (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, ...



## Anforderung aus § 35 WHG Fischschutz

### § 35 Wasserkraftnutzung

- (1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

## Anforderung aus § 35 WHG Potentielle Standorte

### § 35 Wasserkraftnutzung

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen oder sonstigen Querverbauungen ... eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit ... zugänglich gemacht.

#### Beispiel Hessen (2011):

Techn. ökonomische Kriterien: Fallhöhe > 1m, MQ > 1m<sup>3</sup>/s;

Mindestwasser 1/3 MNQ, Gesamtwirkungsgrad 80%,

Grenzkriterium 50 kW

Ergebnis: 31 Standorte

Veröffentlichte Standorte: Kassel 6, Gießen 10, Darmstadt 2

unter Berücksichtigung weiterer, u.a. ökologischer Standortfaktoren

# Ergänzende Regelungen aus dem Fischereirecht am Beispiel Hessen (1)

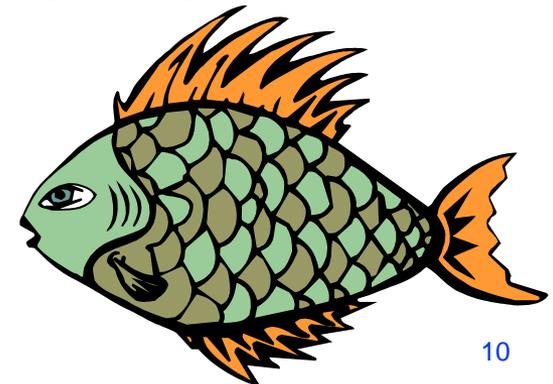
## Hessisches Fischereigesetz

### § 40 Fischwege

Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat durch geeignete Fischwege den Fischwechsel zu gewährleisten. ...

### § 41 Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel behindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich gefordert werden. ...



## Ergänzende Regelungen aus dem Fischereirecht am Beispiel Hessen (2)

### Hessische Fischereiverordnung

#### § 10 Allgemeine Schutzbestimmungen

Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens 15 Millimeter beträgt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern, für die tierschutzgerechte, schadlose Abwanderungsmöglichkeiten für sämtliche Fischarten in das Unterwasser sorgen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. ...

## Sonstige zu beachtende Anforderungen

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/2007 DES RATES mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals
  - strukturelle Maßnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit von Flüssen und zur Verbesserung ihrer Lebensräume, gekoppelt mit anderen Umweltmaßnahmen,
  - befristete Abschaltung von Wasserkraftwerksturbinen
  - Umgesetzt im Aalbewirtschaftungsplan der Länder
  
- EU-Leitfaden Nr. 31 „Ökologisch erforderliche Abflüsse bei der Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie“
  - § 33 WHG möglicherweise nicht ausreichend



## Politische Vorgaben Koalitionsvereinbarung Hessen 2014

- Die Belange hessischer Fischerinnen und Fischer werden wir beim Interessen-ausgleich mit der Energieerzeugung aus Wasserkraftwerke und mit dem Gewässertourismus berücksichtigen.
- Wasserkraftanlagen sollen im Rahmen der neuen europäischen Wasserrahmen-richtlinie und im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt bestehen bleiben und ausgebaut werden.



## Konkretisierung im Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm (1)

- Beschreibung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen

### Beispiel Hessen BP 2015-2021:

621 Laufwasserkraftanlagen, 492 mit Turbine(n), 129 mit Wasserrad

Ausbauleistung gesamt: 92 MW (ohne Pumpspeicherkraftwerke)

Gesamtarbeitsvermögen: 425 GWh/a  $\equiv$  1-2% Bruttostromerzeugung

12 Anlagen  $\geq$  1 MW  $\equiv$  66,4 %

545 Anlagen  $\leq$  100 Kw  $\equiv$  12 %

Bei wasserrechtlichen Zulassungen 15 mm-Rechen als Standard, Fischeaufstiegsanlagen nach DWA-509 oder vergleichbar; viele Anlagen (insbesondere kleinere) noch ökologisch unzureichend

## Konkretisierung im Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm (2)

- Ergänzende Maßnahmen - Abflussregulierungen  
Beispiel Hessen BP 2015-2021:
  - Auswahl der durchgängig zu gestaltenden Wanderhindernisse  
Vernetzung der Strecken, die die morphologischen  
Bewirtschaftungsziele erfüllen sollen (lineare Durchgängigkeit)  
Gewässer mit entsprechenden oberhalb liegenden OWK  
vorrangig: überregional bedeutsame Wanderrouten und Habitate  
der Flussgebietseinheiten Rhein und Weser  
an 4.337 Wanderhindernisse Maßnahmen erforderlich
  - Zielarten entsprechen den Fischreferenzen bzw. dem höchsten  
ökologischen Fischpotenzialen = Leitarten (Anteil  $\geq 5\%$ ) und  
typspezifische Arten (Anteil  $\geq 1\%$ )

## Rolle des Ministeriums Bereitstellung von Ressourcen

So banal wie (manchmal) schwierig:

- Ausreichendes und ausreichend qualifiziertes Personal
- Ausreichende Sachmittel
- Aus- und Fortbildung



## Rolle des Ministeriums

### Vorgaben/ Empfehlungen an die Vollzugsbehörden

- Mindestwasserführung  
z. B. „Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in  
Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer“ (in Vorbereitung)
- Herstellung der Durchgängigkeit  
z. B. Merkblatt DWA-M 509 /2014  
„Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke  
– Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“  
z. B. NRW-MUNLV „Handbuch Querbauwerke“ /2009
- Fischschutz > siehe Hessische FischereiVO

## Rolle des Ministeriums

### Information und Kommunikation mit den Betroffenen

- Durchführung von Veranstaltungen/ Workshops  
z. B. Faktencheck Wasserkraft (März 2016)
  - Gespräche  
z. B. Ministerin / Staatssekretärin mit Verbänden der Wasserkraft und der Fischerei
  - Würdigung und Beantwortung von Schreiben der Verbände oder von Einzelpersonen
  - Parlamentarische Vorgänge (Anfragen, Petitionen)
- Aber: keine Entscheidung im Einzelfall !!!

## Fazit

Nur ökologisch optimierte Anlagen  
- an geeigneten Standorten und  
mit ausgezeichneter Umweltbilanz -  
werden zukünftig eine Chance auf Genehmigung  
und gesellschaftliche Akzeptanz haben.

Da die erneuerbaren Energien  
- inklusiver der Wasserkraft -  
einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten,  
sollten sich alle Akteure an der Lösung beteiligen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

